

Beschlussesentwurf: Teilrevision des Energiegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998¹⁾, Artikel 114 Absatz 4 und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ...

beschliesst

I.

Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991²⁾ (Stand 1. Juli 2005) wird wie folgt geändert:

§ 12^{bis} (neu)

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen.

§ 19 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

² Der Regierungsrat

f) (*geändert*) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.

⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).

§ 21^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung

¹⁾ SR [730.0](#).

²⁾ BGS [941.21](#).

[Geschäftsnummer]

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 1. Januar 2025 ersetzt werden.

² In Härtefällen entscheidet das zuständige Departement.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.